



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

10. Jahrgang

Ausgabetag: 08.10.2008

Nr. 24

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung der 6. Nachtragssatzung vom 19.09.2008 zur Beitrags- und Gebühren-satzung vom 23.12.1994 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 17.01.1974	2
2. Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 in Weilerswist-Lommersum, Am Lohgraben / Maasstraße	3
3. Bekanntmachung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 in Weilerswist, Tannenweg	5
4. Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 in Weilerswist-Vernich, Bremptergasse	7
5. Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 in Weilerswist-Ottenheim im Bereich des Grundstückes Münstereifeler Straße 1	9
6. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Weilerswist am Donnerstag, den 16.10.2008, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	12

---

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister  
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110  
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.  
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.  
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto  
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf



**6. Nachtragssatzung vom 19.09.2008  
zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.12.1994  
zur Entwässerungssatzung der  
Gemeinde Weilerswist vom 17.01.1974**

60.2

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f sowie der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708) und des § 14 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 17.01.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2004 hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18.09.2008 folgende 6. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.12.1994 zur Entwässerungssatzung vom 17.01.1974, zuletzt geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 14.12.2007 wird wie folgt geändert:

(1) § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a  
Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Die bebauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und /oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 19.09.2008

gez.  
Armin Fuß  
Bürgermeister

---

---

**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 in  
Weilerswist-Lommersum, Am Lohgraben / Maasstraße**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380 ff.) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18.09.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

**Geltungsbereich:**

Die Bebauungsplanänderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 (siehe Übersichtsplan). Durch eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen wird die Zulässigkeit von Terrassenüberbauungen erleichtert. Künftig können die Baugrenzen durch Vordächer, Balkone und Wintergärten bis zu einer Tiefe von 3,5 m überschritten werden.

**Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

**Einsichtnahme in den Bebauungsplan:**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

**Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:**

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

**Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:**

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

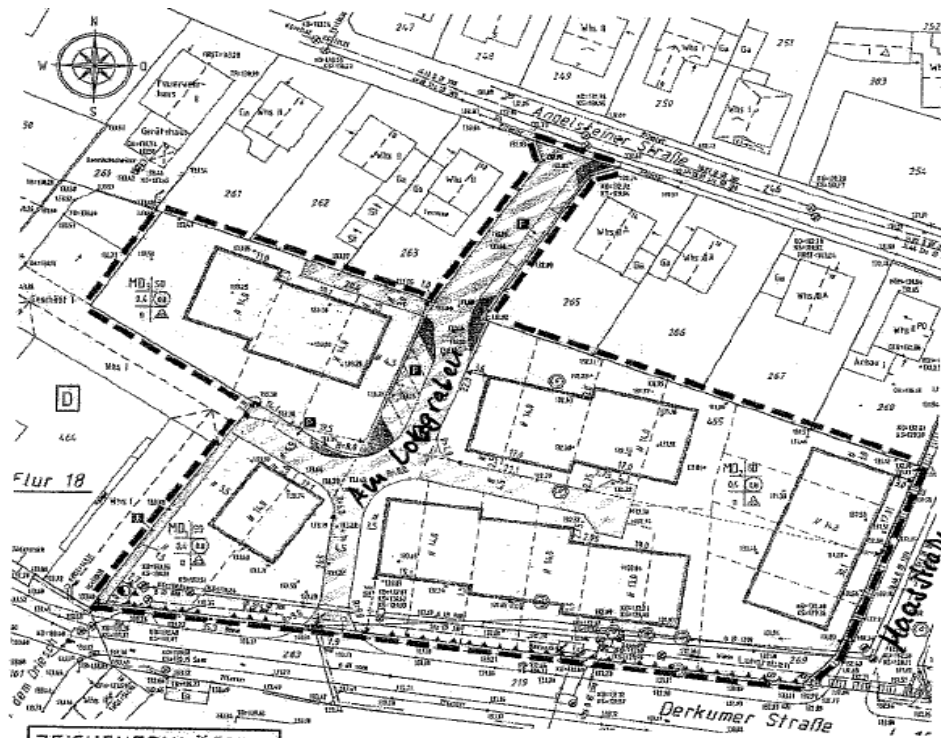
**Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Weilerswist, den 30.09.2008  
Gemeinde Weilerswist

Armin Fuß  
Bürgermeister



**ZEICHENERKLÄRUNG**

**FESTSETZUNGEN**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

MD Dorfgebiete

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

z.B. 0,4 Grundflächenzahl

z.B. 0,8 Geschossflächenzahl

**BAUWEISE; BAUGRENZE**

□ offene Bauweise

△ ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze

**GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN NACH § 86 BauO NRW**

SD Satteldach

↑  
Abgrenzung  
Bebauungsplan 105

**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 in Weilerswist, Tannenweg**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380 ff.) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18.09.2008 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 als Satzung beschlossen.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

**Geltungsbereich:**

Die Änderung betrifft das Grundstück Gemarkung Weilerswist, Flur 8, Nr. 1004, gelegen Tannenweg / Ecke Triftstraße 53 (siehe Übersichtsplan). Inhalt der Änderung ist, durch Ausweisung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche im rückwärtigen Bereich dieses Grundstücks (entlang des Tannenweges) die Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnhausbebauung zu schaffen.

### **Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

### **Einsichtnahme in den Bebauungsplan:**

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

### ***Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:***

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (5) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

### ***Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:***

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

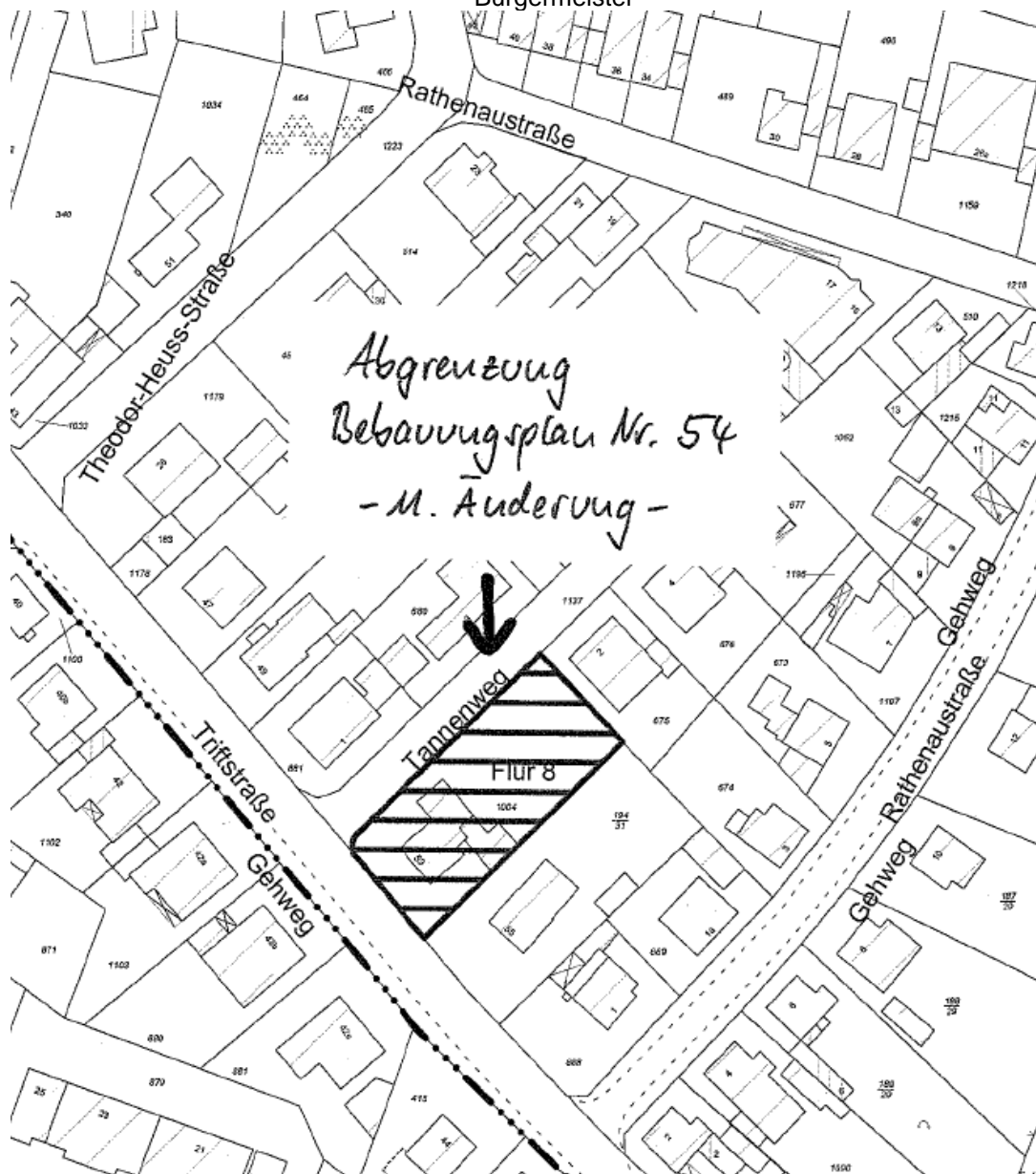
### ***Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:***

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Weilerswist, den 30.09.2008  
Gemeinde Weilerswist

Armin Fuß  
Bürgermeister



---

**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84  
in Weilerswist-Vernich, Bremptergasse**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380 ff.) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18.09.2008 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 als Satzung beschlossen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

**Geltungsbereich:**

Die Änderung betrifft das Grundstück Gemarkung Vernich, Flur 4, Nr. 567 (früher 257) in der Bremptergasse (siehe Übersichtsplan). Inhalt der Änderung ist die Festsetzung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche auf der Teilfläche zwischen Hofanlage und dem Wohnhaus Bremptergasse 3 zum Zwecke der Wohnhausbebauung.

### **Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

### **Einsichtnahme in den Bebauungsplan:**

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

### ***Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:***

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (6) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

### ***Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:***

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
5. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

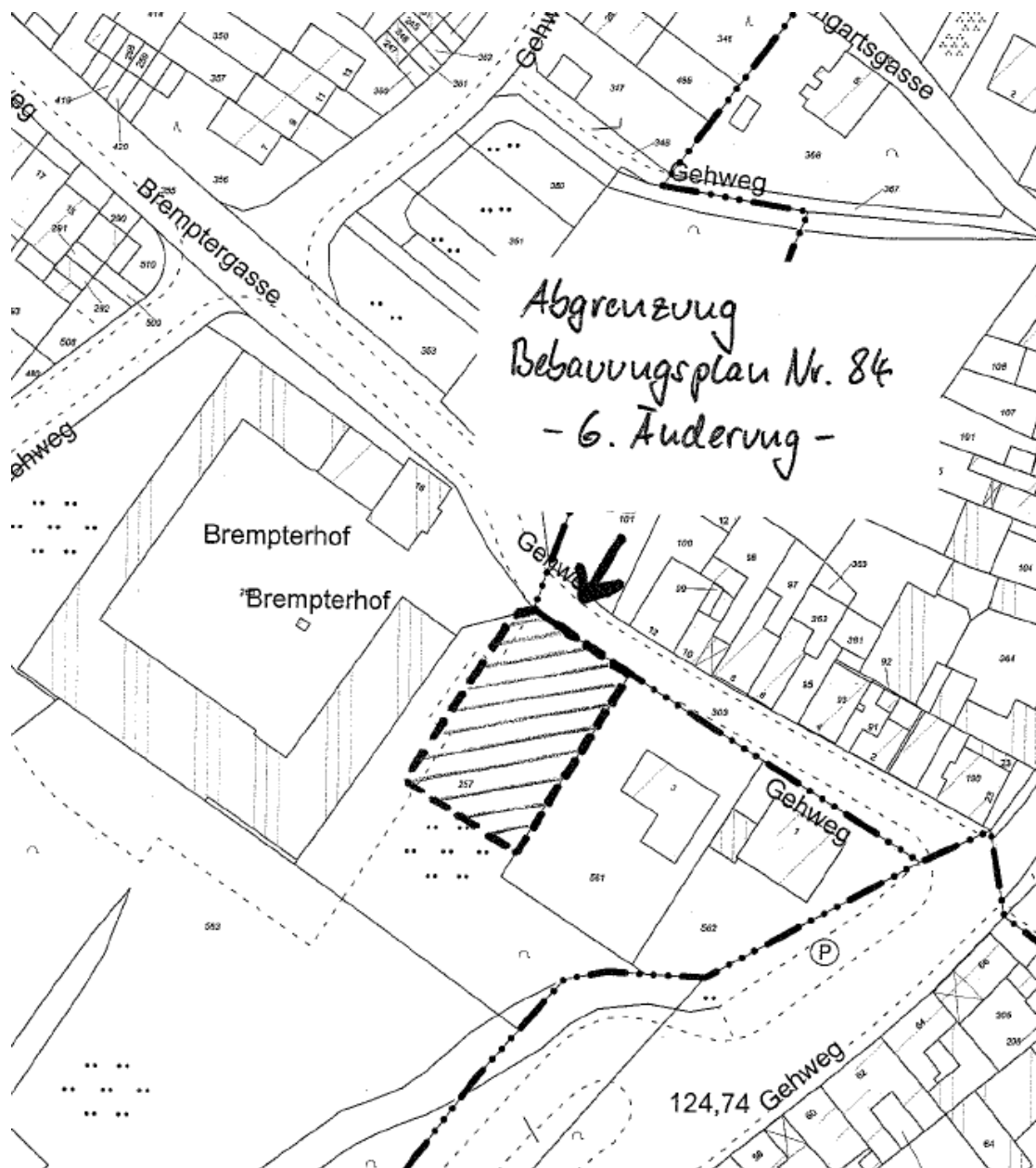
### ***Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:***

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“



Armin Fuß  
Bürgermeister



**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER  
Öffentliche Bekanntmachung**

**der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 in Weilerswist-Ottenheim im Bereich des Grundstückes Münstereifeler Straße 1**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380 ff.) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 18.09.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB

abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

### **Geltungsbereich:**

Die Änderung betrifft die Grundstücke Gemarkung Lommersum, Flur 10, Nrn. 91 und 123 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 124 in Ottenheim, Münstereifeler Straße (siehe Übersichtsplan). Durch die Änderung werden die Voraussetzungen für die Legalisierung bereits bestehender baulicher Anlagen (Carpport, Gartenhaus) sowie für die Errichtung eines geplanten Wintergartens geschaffen. Ferner wird in diesem Bereich der Lärmschutzwall entsprechend seiner tatsächlichen Abmessungen dargestellt.

### **Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

### **Einsichtnahme in den Bebauungsplan:**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

### ***Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:***

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (7) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

### ***Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:***

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

### ***Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:***

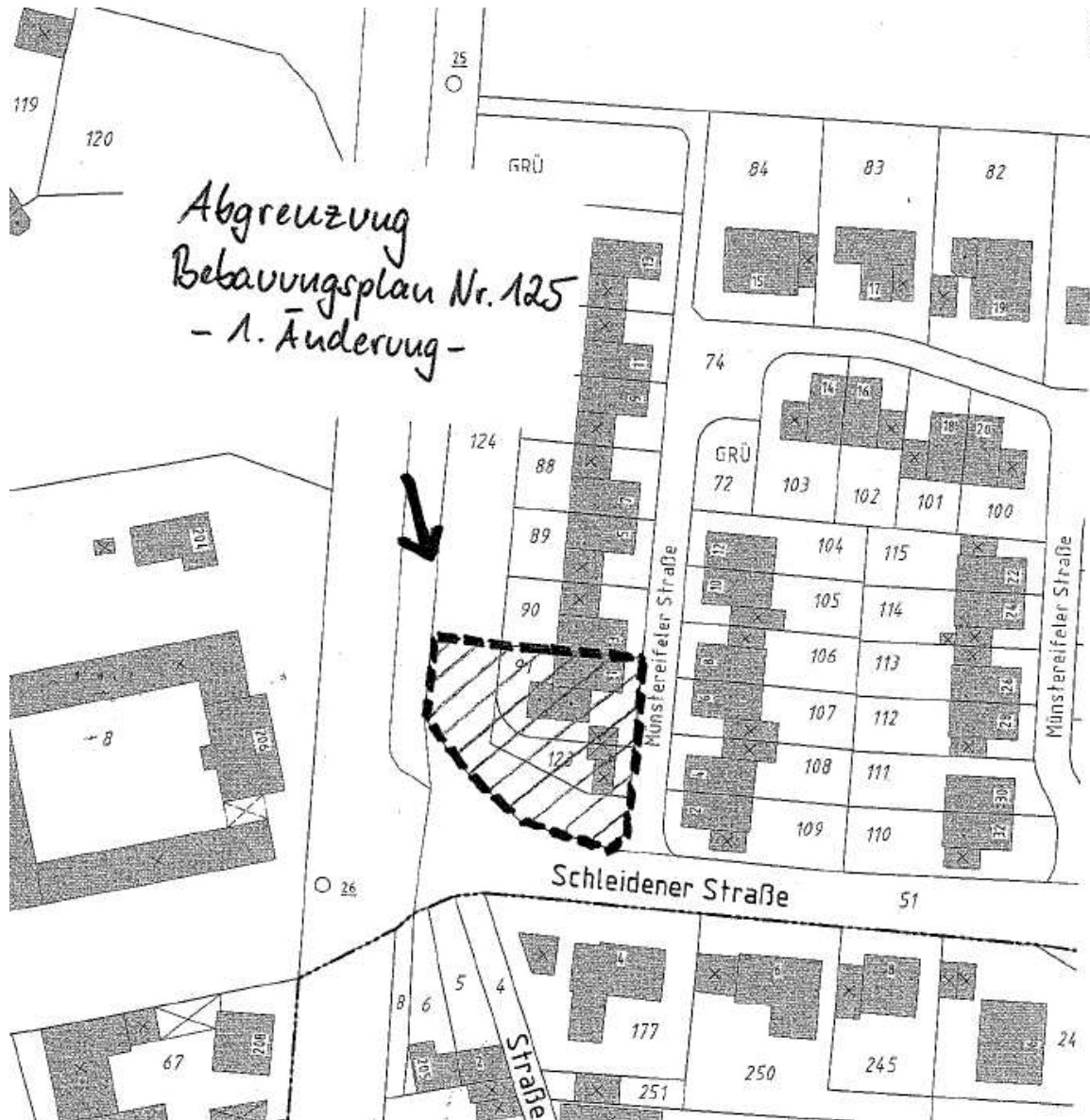
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Weilerswist, den 30.09.2008  
Gemeinde Weilerswist

Armin Fuß  
Bürgermeister



An die Mitglieder  
**des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung**  
des Rates der Gemeinde Weilerswist

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

### **Einladung 25/08**

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

**Donnerstag, dem 16.10.2008, um 18:00 Uhr,**

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, stattfindet.

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- TOP 1.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 4.** Beschlusskontrolle
- TOP 5.** 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 a in Weilerswist (ADAC-Gelände)  
V\_47/2008
- TOP 6.** Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 der Gemeinde Weilerswist  
A\_19/2008 und A\_19/2008 1. Ergänzung
- TOP 7.** 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 in Weilerswist (Maarweg, Ahornweg)  
V\_46/2008
- TOP 8.** 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 in Weilerswist-Vernich (Jülicher Straße)  
V\_45/2008
- TOP 9.** Anlegung eines Gehweges sowie eines Zebrastreifens auf der Bonner Straße im  
Bereich der Supermärkte  
A\_21/2008 und A\_21/2008 1. Ergänzung
- TOP 10.** Verkehrssituation auf der L 194 in der Ortsdurchfahrt Großvernich und Osttangente  
hier: Sachstandsbericht des Bürgermeisters
- TOP 11.** Friedhofsplanung Vernich  
V\_60/2006 1. Ergänzung
- TOP 12.** Diebstähle auf den Friedhöfen  
A\_16/2008 und A\_16/2008 1. Ergänzung

- TOP 13.** Sanierung der Turnhalle Metternich  
hier: mündlicher Bericht des Bürgermeisters  
A\_12/2008 2. Ergänzung
- TOP 14.** Sanierung des Sportplatzes in Vernich  
hier: mündlicher Bericht des Bürgermeisters  
A\_16/2007 1. Ergänzung
- TOP 15.** Pflege und Instandsetzung der gemeindeeigenen Sportanlagen  
hier: mündlicher Bericht des Bürgermeisters  
A\_17/2008
- TOP 16.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 17.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

**II. Nichtöffentlicher Teil**

- TOP 18.** Beschlusskontrolle
- TOP 19.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 20.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Gerhard-Josef Brühl  
Ausschussvorsitzender

**Das Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Nußbaum, Paul</b> -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	<b>VR-Bank Brühl-Erfstadt</b>	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Hans-Josef Thelen</b> -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	<b>Trierer Str. 138</b> <b>53919 Weilerswist</b>

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Auslegekasten</b>	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Heinrich Oberrem</b> -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Adolf Leeser</b> -Ortsvorsteher-	Erfststr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	-----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**